

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der MZO GmbH für die Beschaffung von Produkten und sonstigen Leistungen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen MZO und dem Lieferanten im Zusammenhang mit Lieferungen von Produkten oder sonstigen Leistungen des Lieferanten an MZO (zusammen „Leistung“ oder „Leistungen“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit ihnen MZO ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2. Durch die Annahme einer Bestellung anerkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.3. Angebote des Lieferanten sind verbindlich und erfolgen kostenlos. Der Lieferant ist zu einer Preiserhöhung infolge veränderter oder unvorhersehbarer Umstände nicht berechtigt.
- 1.4. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung, Telefax oder E-Mail erfolgen.
- 1.5. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von MZO.

### 2. Preise

- 2.1. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so gelten die Preise in EUR.
- 2.2. Mangels anderweitiger schriftlicher vorheriger Vereinbarung zwischen MZO und dem Lieferanten sind Mehrkosten, gleich aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund (einschließlich Mengenabweichungen zu Gunsten von MZO), von MZO nicht zu tragen. Der Lieferant stellt MZO insoweit von sämtlichen Verbindlichkeiten frei.

### 3. Liefertermine / Verspätung

- 3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind durch die Übermittlung einer Auftragsbestätigung verbindlich. Ist eine vom Lieferanten geschuldete Leistung mit Ablauf der dafür vereinbarten Frist nicht oder nicht vollständig erbracht, so gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung von MZO bedarf. Der Lieferant ist MZO zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung durch MZO enthält keinen Verzicht auf Ansprüche, die MZO im Zusammenhang mit der verspäteten Leistung zustehen.
- 3.2. Bei Verzug des Lieferanten kann MZO pro begonnene Kalenderwoche eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des Auftragswertes, maximal jedoch 10% des Auftragswertes verlangen. Die Bezahlung dieser Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Vertragserfüllung. Die Vertragsstrafe ist kumulativ zu einem Verzugsschaden gemäß Ziff. 3.1 geschuldet und wird an den Verzugsschaden nicht angerechnet. Teilsendungen, auch wenn abgesprochen, befreien nicht von der Vertragsstrafe.
- 3.3. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Leistung oder an der Leistung in der vereinbarten Menge oder Qualität hindern könnten, so hat er dies MZO unter Angabe der Gründe, der Dauer und der Maßnahmen zur Beseitigung der Schwierigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 3.4. Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von MZO ermittelten Werte maßgebend.

### 4. Hilfsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, usw.) und Materialbestellungen

- 4.1. Von MZO zur Verfügung gestellte Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Zeichnungen, Muster, Lehren, etc.) werden nicht Eigentum des Lieferanten; ihre Verwendung für Dritte ist untersagt.
- 4.2. Von MZO zur Verfügung gestellte Hilfsmittel sind vom Lieferanten mit Sorgfalt zu behandeln, auf eigene Kosten so zu lagern und zu unterhalten, dass sie stets im dem Neuzustand entsprechenden Umfang einsatzfähig sind, gegen allfällige Schäden zu versichern und vom Lieferanten auf erstes Anfordern von MZO an jeden von MZO bestimmten Ort zu verbringen und dort in mangelfreiem und voll gebrauchsfähigen Zustand vorbehaltlos an MZO oder einen von MZO bestimmten Dritten herauszugeben. Die Parteien regeln die Versandkosten mittels Vereinbarung.
- 4.3. Soweit MZO dem Lieferanten die Hilfsmittel bezahlt, überträgt der Lieferant der MZO das Eigentum an den Hilfsmitteln. Die Übergabe wird durch ein Leihverhältnis ersetzt, das hiermit vereinbart wird und aufgrund dessen der Lieferant bis auf Widerruf von MZO zum Besitz der Hilfsmittel berechtigt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen im Eigentum von MZO befindlichen Hilfsmittel steht dem Lieferanten nicht zu.
- 4.4. Materialbestellungen jeder Art bleiben Eigentum von MZO. Eigentum, Patente, Urheberrechte, Marken, Designs, Topographien und weitere Schutzrechte an sämtlichen Materialien und Unterlagen, die dem Lieferanten von MZO oder durch direkte oder indirekte Veranlassung von MZO überlassen werden, verbleiben bei MZO. Sie sind vom Lieferanten als MZO zugehörig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur im Rahmen der Vertragsabwicklung und zum Nutzen von MZO verwendet werden. Bei Wertverminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.
- 4.5. Nach Abschluss der Leistungserbringung ist MZO berechtigt, mit Hilfsmitteln (Werkzeugen, Vorrichtungen, Modellen, usw.) und Materialbestellungen nach Belieben zu verfahren.
- 4.6. MZO leistet betreffend dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Hilfsmittel keine Gewähr und übernimmt keine Haftung.

### 5. Transport / Verpackung

- 5.1. Die Lieferung erfolgt durch das Transportunternehmen des Lieferanten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Leistung an jedem vereinbarten Ort zum vereinbarten Preis vollständig und fehlerfrei pünktlich zu erbringen. Die termingerechte Organisation und Bereitstellung allenfalls erforderlichen Fachpersonals, Werkzeugs (z.B. Hubstapler, Kran), Materials, usw. ist ausschließlich Sache des Lieferanten.
- 5.2. Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung verantwortlich. Zudem hat der Lieferant die Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung so zu wählen, dass diese die rechtlichen Bestimmungen am Erfüllungsort und allfällige Weisungen von MZO einhält. Die Verpackung ist umweltgerecht und so anzufertigen, dass mittels Stapler oder Kran verzugslos entladen werden kann. Die Güter sind vor Beschädigung und Nässe fachgerecht geschützt anzuliefern.

- 5.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Zollbestimmungen, Ursprungsregelungen sowie Vorschriften zur Exportkontrolle gemäß den maßgeblichen nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen einzuhalten und MZO die dafür erforderlichen Dokumente und Informationen bereitzustellen.
- 6. Leistung**
- 6.1. Die Leistung hat ein Höchstmaß an Betriebssicherheit zu bieten.
- 6.2. Sofern MZO Entwicklungsleistungen des Lieferanten durch Einmalzahlung, Umlage auf den Teilepreis oder in sonstiger Weise vergütet, räumt der Lieferant der MZO hinsichtlich seiner im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Lieferung an MZO neu entstandenen urheberrechtlich geschützten Ergebnisse (z.B. Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen, Layouts, Pausen, Pläne, Konstruktionsdaten, Informationen) ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Recht ein, diese Ergebnisse in jeder Weise unentgeltlich beliebig zu nutzen, zu ändern, zu bearbeiten und zu verbreiten.
- 6.3. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von MZO ist der Lieferant nicht berechtigt hinsichtlich Leistung, Produktionsstandort oder die Eigenschaften der Leistung beeinflussende Faktoren Änderungen vorzunehmen.
- 6.4. Der Lieferant hat MZO auf Verbesserungs- sowie technische Änderungsmöglichkeiten schriftlich und unverzüglich hinzuweisen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von MZO gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies MZO unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7. Gewährleistung / Vertragsverletzung**
- 7.1. Der Lieferant gewährleistet, (a) dass die Leistung vom Leistungszeitpunkt bis zum Ablauf der Gewährleistungsdauer den vereinbarten Spezifikationen entspricht sowie frei von jeglichen Sach- und Rechtsmängeln ist, (b) dass die Leistung keine Drittrechte (Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, etc.) verletzt, (c) die fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung der Leistung unter Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, (d) die Berücksichtigung des neuesten Stands der Technik, (e) dass die Leistung in jeder Hinsicht den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den dort zum Zeitpunkt der Verwendung einschlägigen Fach- und Sicherheitsvorschriften entspricht, (f) dass die Leistung (unabhängig vom Erfüllungsort) die Vorgaben von REACH, ROHS sowie betreffend Konfliktmineralien (z.B. Dodd-Frank Act) einhält. Der Lieferant hat durch entsprechende Verträge zu gewährleisten, dass auch seine Zulieferer die vorliegende Gewährleistung erfüllen.
- 7.2. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit.
- 7.3. Im Falle einer Verletzung der Gewährleistung oder anderweitiger Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages hat der Lieferant der MZO sämtlichen hieraus unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant haftet für sämtlichen Schaden. Zusätzlich zum Schadenersatz - und unbeschadet der weiteren gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von MZO - kann MZO, nach freier Wahl, folgende Rechte geltend machen: (a) Ersatzlieferung, (b) Nachbesserung, (c) Minderung des Preises, (d) Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben und (e) auf Kosten des Lieferanten anderweitig Ersatz beschaffen. Das in vorhergehendem Satz aufgeführte Wahlrecht lebt wieder auf, sofern der Lieferant dem von MZO geltend gemachten Recht nicht innert der von MZO gesetzten Frist nachkommt.
- 7.4. Der Lieferant haftet für seine Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen wie für seine eigenen Handlungen.
- 7.5. Die Gewährleistung dauert 24 Monate nach Leistungserbringung (z.B. Lieferung) gegenüber MZO. Bei Ersatzstücken und Nachbesserungsarbeiten dauert die Gewährleistung 24 Monate nach Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bzw. 24 Monate nach Lieferung des Ersatzstückes.
- 8. Rechnungsstellung / Konditionen**
- 8.1. Der Lieferant hat MZO Rechnungen per E-Mail (entsprechender Ansprechpartner ist der Bestellung zu entnehmen) oder per Hardcopy (Post) zuzustellen. Vorbehältlich besonderer Vorgaben von MZO, haben Rechnungsbelege genaue Angaben bezüglich Bestellnummer, Bestellposition, Stückzahl, Artikelnummer, Bezeichnung der Ware sowie Ursprungsland zu enthalten. Rechnungen, welche nicht diesen Vorgaben entsprechen, sind nicht fällig.
- 8.2. Der Lieferant hat die Rechnung gesondert zu übergeben und darf diese nicht den Leistungen beifügen. Die Rechnungsstellung erfolgt kostenlos. Der Lieferant muss die Rechnungsstellung mehrwertsteuer-konform vornehmen.
- 8.3. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die vorbehaltlose Zahlung der Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
- 8.4. Bei nicht vertragsgemäßer Leistung kann MZO – unbeschadet der weiteren gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von MZO – jegliche Zahlungen zurückhalten.
- 9. Persönliche Leistungspflicht, Abtretung und Verrechnung**
- 9.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.
- 9.2. Dem Lieferanten steht gegenüber MZO und gegenüber den mit MZO verbundenen Unternehmen kein Recht auf Auf- oder Verrechnung zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen MZO an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 9.3. Beabsichtigt der Lieferant, die gegenüber von MZO zu erbringende Leistung ganz oder teilweise einzustellen, so hat der Lieferant MZO unverzüglich schriftlich zu informieren. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Aus dieser Bestimmung ergibt sich kein Recht des Lieferanten zur Einstellung vertraglich zugesicherter Leistungen.
- 10. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der von MZO festgelegte Erfüllungsort. Im Übrigen gilt als Erfüllungsort der Sitz von MZO.
- 11. Salvatorische Klausel**
- Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen endgültig als rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen als undurchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt, und sich dieser unterwerfen.
- 12. Anwendbares Recht**
- 12.1. Alle Vereinbarungen der Parteien unterstehen dem Deutschen Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Normen.
- 12.2. Während einer Streitigkeit aus oder über diesen Vertrag darf der Lieferant weder seine Arbeiten unterbrechen, noch sonst die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise verweigern.